



Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
Schulautonome Vertiefung Gesundheitsmanagement (HLW)
Höhere Lehranstalt - Ausbildungszweig Sozialmanagement (HLS)
Bundesfachschiule für Sozialberufe (FSB)



Kaltenbachstraße 19, 4820 Bad Ischl
Tel. 06132 233 94-0
Fax: 06132 233 94-55
E-Mail: s407439@eduhi.at
Web: www.hlw-ischl.at

Bad Ischl, im April 2019

Hinweise für Praktikumsstellen (Ferialpraktika)

Die Pflichtpraktika im Rahmen der Ausbildung:

An der HLW Bad Ischl wird seit dem Schuljahr 2000/01 an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe die „Fachrichtung Sozialmanagement“ angeboten.

Im Rahmen dieser Ausbildung sind **zwei Ferialpraktika** vorgesehen, und zwar:

- 8 Wochen zwischen III. und IV. Ausbildungsjahr, sowie
- 8 Wochen zwischen IV. und V. Ausbildungsjahr.

Damit für die Ableistung der Praktika ausreichend Zeit zur Verfügung steht, endet in Abweichung von den regulären Bestimmungen des Schulzeitgesetzes im III. und IV. Jahrgang das Schuljahr bereits mit 31. Mai.

Ziel der Ferialpraktika:

Laut Lehrplan ist das Ziel der Ferialpraktika die

„Mitarbeit in größeren sozialen Einrichtungen, die ein Kennenlernen verschiedenster Handlungsfelder und Tätigkeitsbereiche innerhalb einer Institution ermöglichen (z.B. Verwaltungsbereich, unmittelbare praktische Arbeit mit Klienten/innen, Pflegebereich, ...)“.

Ideal ist es daher, wenn für die Praktikanten/innen – nach Möglichkeit unter Anleitung und Begleitung – eine Einbindung sowohl im Betreuungs- als auch im administrativen und organisatorischen Bereich möglich ist. Durch die Mitarbeit im betrieblichen Rahmen sollen die Schüler/innen die Möglichkeit haben, wichtige Grundkompetenzen im Sozialbereich zu erweitern, zu ergänzen und zu vertiefen.

Einige Informationen zur Abwicklung der Praktika:

- Die Praktikumszeit kann entweder 8 Wochen in einer Organisation oder auch gesplittet in zwei verschiedenen Einrichtungen (4 Wochen – 4 Wochen) absolviert werden.
- Hinsichtlich der Arbeitszeiten gelten die entsprechenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, für noch nicht volljährige Praktikanten/innen zudem die besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer/innen.
Die Arbeitszeit muss einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- Eine Entlohnung der Praktikant/innen ist möglich (je nach Gelegenheit und Möglichkeiten der Einrichtung bzw. des Einrichtungsträgers).
- Zwischen Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler / der volljährigen Schülerin und der Praktikumsstelle ist eine schriftliche Vereinbarung beziehungsweise ein Vertrag zu erstellen. Darin sollen sachlicher und zeitlicher Rahmen des Praktikums, vorgesehene Tätigkeiten, Arbeitszeiten, Rechte und Pflichten, Entlohnung usw. möglichst präzise erfasst werden.
- Volontariate (keine Verpflichtung hinsichtlich Arbeitszeit, rein freiwillige Mitarbeit) entsprechen jedoch nicht dem im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktikum.
- Nach Ableistung der Praktikumszeit ist darauf zu achten, dass von der Institution eine entsprechende Bestätigung der Praxiszeit (Beginn und Ende) für die Schule ausgestellt wird.

Versicherung:

Seit 1. September 2005 müssen Ferialpraktikant/inn/en nur mehr dann eigens zur Sozialversicherung angemeldet werden, wenn sie über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus entlohnt werden bzw. der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Ansonsten sind Ferialpraktikanten/innen ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers über die AUVA unfallversichert.

Bei Unklarheiten oder bei Bedarf zusätzlicher Informationen kann die Schule (Direktion, Praktikumsbegleitlehrer) tagsüber jederzeit telefonisch oder über Mail (siehe Briefkopf) kontaktiert werden.

Mag. Rainer Posch eh
(Direktor)